

**Gesetz über den Freiwilligen Arbeitsdienst.
Vom 13. Dezember 1934.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt nach Maßgabe der Vorschriften, die der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Reichskommissars für den Freiwilligen Arbeitsdienst erläßt.

(2) Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

§ 2

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Dienststrafgerichtsbarkeit betrauten Dienststellen des Freiwilligen Arbeitsdienstes Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern
Frick**

Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche. Vom 13. Dezember 1934.

Besondere Nachteile, die Einzelnen durch politische Vorgänge der nationalsozialistischen Erhebung zugefügt worden sind, sollen zu Lasten der Allgemeinheit ausgeglichen werden, soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist. Zu diesem Zweck hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ausgleichbare Ansprüche

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung, wenn ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch aus einer Handlung, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängt, in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung geltend gemacht wird. Es findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Vorgängen, die sich nach dem 2. August 1934 ereignet haben.

(2) Als Geltendmachung im gerichtlichen Verfahren ist es auch anzusehen, wenn der Berechtigte wegen des Anspruchs eine Einwendung oder Einrede in einem Rechtsstreit erhoben oder das Armenrecht beantragt hat.

§ 2

Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Das Gericht hat die zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen, wenn ein ausgleichbarer Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird (§ 1).

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde berichtet dem Reichsminister des Innern.

§ 3

Aussetzung des Rechtsstreits, Einstellung der Zwangsvollstreckung

(1) In den Fällen des § 1 kann das Gericht ein anhängiges Verfahren aussetzen und die Zwangsvollstreckung aus einer von ihm bereits erlassenen Entscheidung einstweilen einstellen. Im Verfahren der Zwangsvollstreckung kann auch das Vollstreckungsgericht die einstweilige Einstellung anordnen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde oder des Reichsministers des Innern hat das Gericht die nach Abs. 1 zulässigen Anordnungen zu treffen.

(3) Die Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

§ 4

Beschränkung des Rechtswegs

(1) Der Reichsminister des Innern kann der Weiterbehandlung des Anspruchs im Rechtsweg widersprechen oder dem Anspruchsberechtigten die Weiterverfolgung des Anspruchs überlassen.

(2) Der Widerspruch des Reichsministers des Innern hat die Wirkung, daß die Verfolgung des Anspruchs im Rechtsweg und die Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs unzulässig wird. Überläßt der Reichsminister des Innern dem Anspruchsberechtigten die Weiterverfolgung des Anspruchs, so hat das Gericht die auf Grund des § 3 getroffenen Anordnungen über die Aussetzung des Rechtsstreits oder die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag aufzuheben.

§ 5

Ausgleichentscheidung

(1) Hat der Reichsminister des Innern der Weiterbehandlung des Anspruchs im Rechtsweg widersprochen, so entscheidet er nach billigem Ermessen darüber, ob und welche Anordnungen zum Zwecke des Ausgleichs zu treffen sind oder ob und in welcher Art oder Höhe ein Ausgleich aus Reichsmitteln zu gewähren ist. Er kann auch Anordnungen über die Rückgewähr bereits bewirkter Leistungen treffen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann demjenigen, dem nach den allgemeinen Grundsätzen von Recht und Billigkeit die Leistung obliegen würde, die Verpflichtung auferlegen, dem Ausgleichspflichtigen bis zur Höhe des gewährten Ausgleichs Ersatz zu leisten.

IV. Nr. 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nr. 5 mit Ausnahme des Absatzes 6 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Kündigung nach Abs. 1 Satz 1 dem Empfänger innerhalb der Frist zugegangen sein muß, die für die Zustellung von Verfügungen nach § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gilt.“

V. Als neue Nr. 6a ist aufzunehmen:

„6a

Kündigungen nach Art. 2 bis 4 und 6, die innerhalb der in Art. 5 und 6 festgesetzten Fristen von dem Kündigungsberechtigten zum Zwecke der Zustellung zur Post aufgegeben oder einer nachgeordneten Stelle zugesandt sind, gelten als rechtzeitig dem Empfänger zugegangen, sofern die Kündigung spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der Frist dem Empfänger zugegangen ist.“

Berlin, den 3. Januar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Dienststrafordnung für die Angehörigen
des Freiwilligen Arbeitsdienstes.**

Vom 8. Januar 1935.

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gesetzes über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) wird verordnet:

§ 1

Der Dienststrafordnung unterworfen sind alle Angehörigen des Arbeitsdienstes. Die Zugehörigkeit zum Arbeitsdienst dauert so lange, bis die übernommene Dienstverpflichtung abgelaufen oder vorchriftsmäßig gelöst ist.

§ 2

Alle Handlungen und Unterlassungen, die

1. die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Arbeitsdienstes, oder die Kameradschaft im Arbeitsdienst verletzen oder gefährden, oder

2. gegen Zucht und Ordnung im Arbeitsdienst verstoßen, sind nach dieser Dienststrafordnung zu verfolgen. In besonders leichten Fällen kann an Stelle einer Strafe Zurechtweisung erfolgen.

§ 3

Die Dienststrafen

Dienststrafen sind:

a) Kleine Dienststrafen:

1. Dienstverrichtungen im Innendienst außer der Reihe oder außer der Zeit, jedoch nur zur Wiedergutmachung nachlässiger Dienstverrichtungen gleicher Art.
2. Einfacher Verweis.

b) Förmliche Dienststrafen:

3. Strenger Verweis.
4. Lagerarrest bis zu 4 Wochen.
5. Stubenarrest bis zu 4 Wochen.
6. Verschärfter Stubenarrest bis zu 10 Tagen, zulässig nur bis zum Obervormann einschließlich.
7. Zellenarrest (in Gefängniszelle) von 1 bis zu 8 Monaten.
8. Aberkennung des Dienstgrades gegen Vormänner und Obervormänner.
9. Zurücksetzung in der Beförderung.
10. Androhung der Entlassung.
11. Entlassung.
12. Fristlose Entlassung.
13. Ausstoßung aus dem Arbeitsdienst.

c) Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen sind keine Dienststrafen.

§ 4

Arreststrafen dürfen nur nach vollen Tagen verhängt werden.

§ 5

(1) Wegen des nämlichen Dienstvergehens darf nur einmal und mit einer Dienststrafe vorgegangen werden.

(2) Die Androhung der Entlassung und die Aberkennung des Dienstgrades gegen Vormänner und Obervormänner können als Zusatzstrafe mit einer anderen Dienststrafe verbunden werden.

§ 6

Die Strafbefugnis steht den Führern der Arbeitsdiensteinheiten vom Abteilungsführer an aufwärts gegenüber allen Angehörigen des Arbeitsdienstes zu, die ihrer Befehlsgewalt unterstehen.

§ 7

(1) Zuständig für die Verhängung der Dienststrafe ist der unmittelbar Dienststrafvorgesetzte des Täters.

(2) Höhere Vorgesetzte sind jedoch zuständig, wenn die Dienstverfehlung

1. unter ihren Augen begangen oder sonst zu ihrer unmittelbaren Kenntnis gelangt ist,
2. gegen ihr dienstliches Ansehen begangen ist,
3. von Angehörigen verschiedener Arbeitsdienstverbände ihres Befehlsbereichs begangen ist,
4. ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet ist.

(3) Der höhere Dienststrafvorgesetzte kann die Erledigung dem unmittelbar Strafvergesetzten des Täters überlassen.

§ 8

Tritt ein Wechsel in der Person des Dienststrafvorgesetzten vor Erledigung des Falles ein, so steht die Entscheidung dem neuen Dienststrafvorgesetzten zu.

§ 9

Den Umfang der Strafbefugnis der mit Dienststrafgewalt versehenen Führer des Arbeitsdienstes regelt unbeschadet der Bestimmungen des § 15 der Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst.

§ 10

Die Kranken unterstehen auch während ihres Aufenthalts in der Krankenstube der Dienststrafbefugnis ihres Arbeitsdienstvorgesetzten.

§ 11

Die Arbeitsdienstärzte vom Arbeitsgruppenarzt an aufwärts haben die Dienststrafbefugnis über das Heildienstpersonal ihres Dienstbereichs wegen Verfehlungen gegen ärztliche Anordnungen und sonstige heildienstliche Pflichten.

§ 12

Dem Beschuldigten muß vor Festsetzung der Strafe die Möglichkeit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.

§ 13

Hält ein Dienststrafvorgesetzter eine höhere Strafe für angemessen, als seiner Strafbefugnis entspricht, so hat er den Strafausspruch zu unterlassen und den Fall mit einem Berichte an den nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten weiterzugeben.

§ 14

Die Dienststrafe darf nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten von der Dienststelle, die sie verhängt hat, nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden, es

sei denn, daß nach Verhängung der Strafe vor Rechtskraft Umstände bekannt werden, die eine andere Beurteilung der Tat rechtfertigen.

§ 15

(1) Bei Verfehlungen nach § 2 Ziffer 1 entscheidet über die Schuldfrage eine besondere Kammer, die aus dem für die Bestrafung zuständigen Führer als Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet wird. Die Beisitzer sollen möglichst dem Dienststrange des Beschuldigten angehören, nötigenfalls sind sie aus dem nächsthöheren Dienstgrad zu ergänzen.

(2) Die Beisitzer bestimmt der Vorsitzende zu Beginn jeder Gerichtsperiode (6 Monate).

(3) In bezug auf Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe sind die Beisitzer Berater des Dienststrafvorgesetzten.

(4) Die Entscheidung über Art und Maß der Strafe hat der Dienststrafvorgesetzte allein.

(5) Bei Verfehlungen gegen § 2 Ziffer 2 findet diese Bestimmung Anwendung, wenn eine Bestrafung mit Zellenarrest, Entlassung, fristloser Entlassung oder Ausstoßung zu erwarten ist.

§ 16

Der Strafausspruch darf erst am nächsten Tage, nachdem der Dienststrafvorgesetzte von der Tat Kenntnis erlangt hat, stattfinden.

§ 17

Beschwerden gegen Dienststrafen wegen Verfehlungen nach § 2 Ziffer 2 haben keine aufschiebende Wirkung, wenn eine der im § 3 Ziffern 1 bis 6 genannten Strafen verhängt worden ist. In diesen Fällen wird die Strafe sofort nach Ausspruch vollzogen. In allen übrigen Fällen tritt der Strafvollzug erst nach rechtskräftiger Feststellung der Strafe ein.

§ 18

Der Dienststrafvorgesetzte kann aus dringenden Gründen den Vollzug der Dienststrafe aufschieben oder unterbrechen.

§ 19

Die Art des Strafvollzugs regelt sich nach der Strafvollzugsordnung (§ 27).

§ 20

Alle förmlichen Dienststrafen sind im Strafbuch einzutragen.

§ 21

Wenn die Gesamtdauer der innerhalb eines Jahres verhängten Freiheitsstrafen mehr als vier Wochen beträgt, so kann die Strafzeit von der Dienstzeit abgerechnet werden.

§ 22

Die Strafvollstreckung verjährt in einem Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Strafe dem Verurteilten bekanntgegeben ist.

§ 23

Gegen jede Dienststrafe steht dem Verurteilten der Beschwerdebegang nach Maßgabe der Beschwerdeordnung offen (§ 27).

§ 24

(1) Während einer strafgerichtlichen Untersuchung muß ein wegen derselben Tatsachen etwa eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgefetzt werden, bis das strafgerichtliche Verfahren beendet ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn im strafgerichtlichen Verfahren eine Hauptverhandlung deshalb nicht stattfinden kann, weil der Beschuldigte abwesend ist.

(2) Wenn das strafgerichtliche Urteil auf Freisprechung lautet, so darf in einem etwa noch notwendigen Dienststrafverfahren nur noch geprüft werden, ob der in dem strafgerichtlichen Urteil festgestellte Tatbestand eine strafbare Handlung im Sinne der Dienststrafordnung enthält.

§ 25

Jeder Führer des Arbeitsdienstes vom Unterfeldmeister an aufwärts ist berechtigt, die ihm dienstlich Unterstellten oder im Dienstgrade unter ihm Stehenden vorläufig festzunehmen oder ihre vorläufige Festnahme zu bewirken, wenn die Aufrechterhaltung der Manneszucht es zwingend fordert. Eine solche vorläufige Festnahme ist sofort dem Dienststrafvorgesetzten des Festgenommenen zu melden, der das Erforderliche anordnet.

§ 26

Angehörige des Arbeitsdienstes, gegen die ein Dienststrafverfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet ist, können von ihrem Amt vorläufig enthoben

werden. Dem Angehörigen ist vor seiner Amtsenthebung Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

§ 27

Die Strafvollzugsordnung (§ 19), die Beschwerdeordnung (§ 23) und sonst notwendigen Durchführungsanordnungen erläßt der Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst. Diese Verordnungen und Anordnungen sind im Verordnungsblatt für den Freiwilligen Arbeitsdienst bekanntzugeben.

Berlin, den 8. Januar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichskommissar
für den Freiwilligen Arbeitsdienst
Sierl

Berichtigung

In der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) muß es heißen:

I. im Artikel 1 Abs. 1 Ziffer 3 statt: „das Mineralogisch-Geologische Staatsinstitut in Hamburg, Lübecker Tor 22“ „das Geologische Staatsinstitut in Hamburg 5, Lübeckerthor 22“;

II. im Artikel 3 Abs. 1 Ziffer 4 statt: „Art der Bohrunter-suchung“ „Art der Vorunter-suchung“.

Berlin, den 4. Januar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Schlattmann

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1934 Teil I,
für Reichsgesetzblatt 1934 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Postcheckkonto Berlin 96 200 bestellt werden. Preis jeder Einbanddecke einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren, 1,45 R.M.

Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.